

Mitteilung	5101/2018	Fachbereich 1 Herr Hoffmann
Liquiditätskreditverschuldung der Stadt Mayen		
Folgenden Gremien zur Kenntnis: Haupt- und Finanzausschuss Stadtrat		

Information:

Vor dem Hintergrund der bestehenden Liquiditätskredite vieler rheinland-pfälzischer Kommunen strebt die Landesregierung derzeit ein Aktionsprogramm „Kommunale Liquiditätskredite“ an.

Dieses Aktionsprogramm beinhaltet grds. zwei Komponenten:

1. Zinssicherungsschirm
2. Zusätzliche Anreize für Stabilisierung und Abbau der Liquiditätskredite.

Hinsichtlich der Eckpunkte wird auf das als **Anlage 1** beigefügte gemeinsame Schreiben des Ministeriums der Finanzen und des Ministeriums des Innern und für Sport vom 22.12.2017 verwiesen.

Eine entsprechende Nachfrage beim Städtetag Rheinland-Pfalz ergab, dass auch die Stadt Mayen nach derzeitigem Kenntnisstand den Zinssicherungsschirm voraussichtlich für ein Kreditvolumen von insg. 23,86 Mio. € in Anspruch nehmen kann.

Hintergrund insbes. des Zinssicherungsschirmes ist, dass hohe Liquiditätskreditbestände mit kurzfristiger Zinsbindung für die Kommunen ein erhebliches Haushaltsrisiko für kommende Jahre darstellen. Aufgrund dieser Erkenntnis hat das Land zwischenzeitlich auch die bis dato in der VV zu § 105 der Gemeindeordnung (GemO) normierte grds. Festlegung aufgegeben, dass bei Krediten zur Liquiditätssicherung nur eine kurze Laufzeit von bis zu einem Jahr, ausnahmsweise eine Laufzeit von längstens 5 Jahren, für rechtlich zulässig erachtet wird. Durch die Änderung der Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemO-VV) vom 09.12.2016 wird nunmehr festgelegt, dass „die Gemeinde längere Laufzeiten für Liquiditätskreditaufnahmen vereinbaren kann, die wegen ständiger unabweisbarer Haushaltsdefizite im Umfang des unvermeidlichen permanenten „Bodensatzes“ zur Sicherstellung der jederzeitig erforderlichen Zahlungsfähigkeit zumindest auf absehbarer Zeit benötigt werden“.

Man muss allerdings sehen, dass der Zinssicherungsschirm nur eingeschränkt hilfreich ist. Denn letztlich geht das Land offenbar davon aus, dass die hoch verschuldeten Kommunen langfristig auf ihren Altschulden sitzen bleiben. Tilgungshilfen bekommt man offenbar nur, wenn man sich – wie auch immer – selbst helfen kann. Insoweit bleibt dies alles weit von dem geforderten tatsächlichen Schuldenschnitt (z.B. durch eine Neuauflage bzw. Erweiterung des Kommunalen Entschuldungsfonds) entfernt. Hierbei muss man auch sehen, dass die Finanzierung des Zinssicherungsschirms nur hälftig aus dem allgemeinen Landeshaushalt und hälftig aus dem kommunalen Finanzausgleich erfolgen soll.

Zum Stand 15.02.2018 beläuft sich die Gesamtliquiditätskreditverschuldung der Stadt Mayen auf einen Betrag in Höhe von insg. 43,0 Mio. €. Es wird hierzu auf die als **Anlage 2** beigefügte Aufstellung verwiesen.

Bereits im Jahre 2015 hatte die Verwaltung auf ein bestehendes Zinsänderungsrisiko sowie der Notwendigkeit der Vermeidung des sogenannten „Klumpenrisikos“ hingewiesen. Hierzu wird auf die Vorlage 4113/2015 zur Sitzung des Stadtrates am 15.07.2015 verwiesen. Seinerzeit hatte der Stadtrat der grundsätzlichen Neuausrichtung des Liquiditätskreditportfolios mit Berücksichtigung einer längerfristigen Zinsabsicherung zugestimmt. Hieraus resultieren die in der Aufstellung der Liquiditätskredite ausgewiesenen langfristigen Zinsbindungen.

Derzeit ist das Zinssicherungsprogramm jedoch noch nicht vollzogen, vielmehr befindet es sich noch im Abstimmungsprozess, insbes. mit den kommunalen Spitzenverbänden und wird auch durchaus kritisch diskutiert (eher „weiße Salbe, denn eine Hilfe“). Insoweit steht zum derzeitigen Zeitpunkt noch nicht fest, ob und wann und mit welchen tatsächlichen Konditionen letztlich zu rechnen ist.

Bei Abwägung dieser Unsicherheit macht ein Handeln (z.B. Anschlusszinsvereinbarungen) zum derzeitigen Zeitpunkt noch keinen Sinn, um nicht ggf. Nachteile für die Stadt Mayen in Kauf nehmen zu müssen.

Sofern sich die Angelegenheit konkretisiert, sind entsprechende Entscheidungen im kommenden Sitzungslauf herbeizuführen.

Finanzielle Auswirkungen:

Derzeit keine.

Anlagen:

Anlage 1 – Ministeriumsschreiben vom 22.12.2017

Anlage 2 – Aufstellung der Liquiditätskredite zum Stand 15.02.2018]